

In der Verordnung vom 15. Februar 1805 verfügte Kaiser Franz I. in Erneuerung der Verordnung vom 19. Januar 1765, daß ohne erlangte Konzession oder Wappenbrief in den gesamten deutschen Erbländen unadeligen Personen der Gebrauch des Wappens nicht gestattet werden soll.

Die letzte Erteilung eines bürgerlichen Wappenbriefes erfolgte 1818 an Johann Ginner. Auf Grund Allerhöchster EntschlieÙung vom 7. August 1820 wurde die Ausfertigung bürgerlicher Wappenbriefe überhaupt eingestellt.

Aus den im k. k. Adelsarchive verwahrten Akten geht hervor, daß am 13. Juli 1820 das a. h. signierte Gesuch des Scharfschützen Hauptmannes Niklas Lergelbohrer um Ausfertigung eines Wappenbriefes herabgelangt ist. Auf Grund der a. h. Resolution vom 18. August 1820 ging ein abweislicher Bescheid an das Tyroler Gubernium mit der Motivierung, daß Wappenfähigkeit auch nicht geadelter Familien mit Beziehung auf die jetzige Gesetzgebung und insbesondere auf das bürgerliche Recht in die Gerichtsordnung der allgemeinen Verfassung des österreichischen Staates ihre ehemalige Bedeutung und ihren Zweck, nämlich die Befähigung zu eigener Ausstellung rechtsständiger, vollen Glauben verdienender Urkunden eingebüÙt habe und daß gegenwärtig das Führen besonderer Wappen und Siegel ein mit den übrigen Vorzügen des Adels mit der Adelsverleihung verbundenes Recht sei. Es bleibt jedoch dem Bittsteller frei, sich seines alten Wappens zu bedienen.

Nun sollte man meinen, alle die vielen Erlässe und Verbote, deren erster schon unter Kaiser Leopold den I. 1658 in Erinnerung der Generalien von 1600 und 1631 herausgegeben wurde, seien durch die Einstellung bürgerlicher Wappenbriefe von 1820 hinfällig geworden, man sollte meinen, es besteht diesbezüglich kein anerkanntes Recht mehr und man folglich durch die Führung eines bürgerlichen Wappens auch keine Rechtsverletzung begehen kann; diese Anschauung wird aber ebenfalls durch das zuletzt herausgegebene Regierungsdekret d. d. 13. Juni 1833 zerstört. Es lautet: Dekret der Regierung 13. Juni 1833. „Es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß nur derjenige ein adeliges Wappen aus einem mit Helm und Krone gezierten Schilde führen darf, welcher hiezu mit einem Adels-Diplom, einem Wappenbrief oder sonst einer legalen Urkunde berechtigt ist. Darüber bestehen in den altösterreichischen Provinzen seit lange bestimmte Vorschriften. Die niederösterreichische Regierung wird hier nur auf das Patent des Kaiser Ferdinand II. vom 1. März 1619, welches auch in dem Codici Austriaco erscheint und auf das Hofreskript vom 19. Januar 1765 zurückgeführt, welche Vorschriften in der mit Hofkanzleidekrete vom 2. November 1827, Z. 29344, bekannt gemachten a. h. EntschlieÙung vom 28. November 1826 genau zu handhaben sind.“

Es versteht sich aber von selbst, daß unter Wappen die Siegel oder einfache Zeichen nicht zu verstehen sind, welche zur Bezeichnung eines Besitzes, einer Kunst, einer Beschäftigung, z. B. bei den Kaufleuten der Anker, ein Waren-Ballat etc., dienen und welche weder mit einer Krone noch einem Helm oder einem sonstigen Kennzeichen eines Adels versehen sind. Was übrigens den Verkehr mit Wappen, er bestehe in der Verfertigung oder dem Verkaufe von gravierten, gestochenen, gezeichneten, gehauenen, gemalten, geschnitzten oder gegossenen Wappen betrifft, so kann dieser Verkehr keinem allgemeinen Verbote unterzogen werden und kann den Wappengraveuren, Malern oder wer sich immer mit derartigen Arbeiten abgibt, nicht untersagt werden. Wappen aller Gattungen, unter Beobachtung der sonst in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften auf Bestellung nach Angabe der Besteller zu verfertigen oder, wenn der Besteller die Bestandteile nicht angibt, sondern die Erfindung oder die Zusammenstellung den Sachverständigen überläÙt, den Besteller nach Wunsch zu befriedigen, nur wird der Verfertiger einer solchen Arbeit bei wissenschaftlicher und absichtlicher Mitwirkung durch intellektuelle oder materielle Beihilfe zu Wappenanmaßungen auch straffällig. Die Regierung wird demnach in Erledigung ihrer wegen der Wappenprävaerungen erstatteten Berichte vom 9. Mai l. J. Z. 3786, unter Rückschluß der dahin gehörigen Beilagen angewiesen, hiernach den Wiener Magistrat, die Polizei-Oberdirektion, die Kreisämter und die Kammerprokuratur zu belehren und Anmaßungen sorgfältig zu überwachen. Insoferne als Anlaß der Wappen des Jurmann und Wolf, nach dem hier auseinandergesetzten Gesichtspunkte ein Wappenmaler oder Siegelstecher, etwas zur Last fällt, hat die Regierung ihres Amtes zu walten.

Dieses Schlußdekret, welches alle früheren Wappenverbote rekapituliert, ist mit Verordnung der n.-ö. Regierung vom 22. August 1833, Zahl 45.107, an die Kreisämter, Polizeidirektion, Hof- und Kammerprokurator und den Wiener Magistrat erlassen worden und ist in der n.-ö. Provinzialgesetzsammlung 1833, Nr. 165, somit auch in anderen Provinzialgesetzsammlungen, insbesondere in der Tiroler, 1833, publiziert worden.

Es erscheint somit die allgemein verbreitete Anschauung, jeder Bürgerliche besitze ein Wappen und habe das Recht, ein solches zu führen, widerlegt. Das Einfachste wäre wohl, wenn das Ministerium des Innern an Allerhöchster Stelle die neuerliche Ausgabe von Wappen an Bürgerliche gegen eine entsprechende Taxe in Vorschlag bringen würde. Tausende würden von diesem Rechte Gebrauch machen und Abertausende von Kronen würden der Kunst, dem Kunstgewerbe und dem Gewerbe, nicht zum geringen Teile auch der Staatskasse, zufließen.

## Österreichische Kunsttopographie.

Mit der Erkenntnis von der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Sammlertums geht erfreulicherweise das Bestreben Hand in Hand, die Schätze, die uns neu erworben werden, zu inventarisieren. Aus diesem Bestreben wuchs der Gedanke zu einer Darstellung der österreichischen Privatsammlungen hervor, deren erster Band, „Bronzen der Sammlung Guido von Rhö“ von uns in der letzten Nummer bereits gewürdigt wurde; ihm danken wir das Monumentalwerk „Die österreichische Kunsttopographie“, die von der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien im vorigen Jahre mit der

Herausgabe des Bandes „Die Denkmale des politischen Bezirkes Krems in Niederösterreich“ begonnen wurde und nun mit dem Bande „Die Denkmale der Stadt Wien, XI. bis XXI. Bezirk“ (Kommissionsverlag von Anton Schroll & Co., Wien I., Hegelgasse 17) fortgesetzt wird. Als nächster Teil der Kunsttopographie sollen die Denkmale des ersten Wiener Bezirkes in Angriff genommen und bis ungefähr 1912 bearbeitet werden.

Daß die sogenannten äußeren Bezirke, die ehemaligen Vororte Wiens, dem historischen, an bedeutsamen Bau- und Kunstdenkmälern reicheren Zentrum vorangehen, begründet